

Abmahnung verbraucht Kündigungsrecht

BAG Urt. v. 13.12.2007 – 6 AZR 145/07, Pressemitteilung Nr. 92/07

„Mahnt der Arbeitgeber den Arbeitnehmer wegen einer Pflichtverletzung ab, verzichtet er damit zugleich auf das Recht zur Kündigung wegen der abgemahnten Pflichtwidrigkeit. Dies gilt auch bei einer Abmahnung, die innerhalb der Wartezeit des § 1 KSchG erklärt wird.“

Der Fall:

Die Beklagte erteilte dem Kläger mit Schreiben vom 14. Februar 2005 – zugegangen am 15. Februar 2005 – eine Abmahnung. Mit einem weiteren Schreiben vom 14. Februar 2005 erklärte die Beklagte die Kündigung des weniger als sechs Monate bestehenden Arbeitsverhältnisses. Die Kündigung ging dem Kläger am 16. Februar 2005 zu. Beide Schreiben wurden von derselben Mitarbeiterin verfasst. Der Kläger begehrt mit seiner Klage die Feststellung der Unwirksamkeit der Kündigung.

Die Entscheidung:

Das Landesarbeitsgericht hatte die Klage abgewiesen. Das Bundesarbeitsgericht hob die Entscheidung auf und verwies die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zurück. Dieses muss nun die Behauptung der Beklagten prüfen, dass die Kündigung auf einen anderen Grund als auf den abgemahnten Vorfall beruht hätte. Sollte sich diese Behauptung nicht beweisen lassen, so wäre das Kündigungsrecht wegen der Pflichtverletzung durch die Abmahnung verbraucht. Es liegt nämlich bei einem engen zeitlichen Zusammenhang zwischen Abmahnung und Kündigung die Annahme nahe, dass die Kündigung wegen der abgemahnten Pflichtwidrigkeit erfolgt und damit unwirksam ist.